Finanzamt Anlage K Steuernummer der antragstellenden Person für den Veranlagungszeitraum 200 Zustimmuna zur Übertragung von Kinderfreibeträgen und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf / zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag Füllen Sie bitte die Seiten 1, 3, 5 und 7 in gleicher Weise aus. Die Seiten 1 bis 4 sind für das Finanzamt, die Seiten 5 und 6 für die antragstellende Person sowie die Seiten 7 und 8 für die zustimmende Person bestimmt. Erläuterungen siehe Seiten 6 und 8 Zutreffendes bitte ausfüllen oder | X | ankreuzen Antragstellende Person (Name, Vorname) Geburtsdatum Anschrift Ich beantrage als Groß-/Stiefelternteil, dass die in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder auf mich übertragen werden. Name, Vorname des Kindes Zustimmende Person (Name, Vorname) Geburtsdatum Anschrift Zuständiges Finanzamt und Steuernummer I. Übertragung von Kinderfreibeträgen- und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf Ich stimme zu, dass für mich in Betracht kommende Freibeträge für Kinder auf die Großeltern auf den Stiefelternteil übertragen werden. Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. II. Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag (gilt letztmals für den VZ 2003) Ich stimme zu, dass zu Beginn dieses Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil) bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden Name. Vorname des Kindes Geburtsdatum Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. Datum und Unterschrift der zustimmenden Person Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

	nummer						
	Verfügung						
1.	Bei Antrag im Lohnsteuerer-Ermäßigungsverfahren Durchschrift an die Veranlagungsstelle der antragstellenden Person	Erledigt am	durch				
2. 2.1	Bei Änderung der Zuordnung von Kindern Mitteilung an die Veranlagungsstelle, das Wohnsitzfinanzamt der zustimmenden Person						
2.2	Mitteilung an die Wohnsitzgemeinde der zustimmenden Person, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahre alt ist.						
3.	Z.d.A./Wv						

Namenszeichen und Datum

Finanzamt Anlage K Steuernummer der antragstellenden Person für den Veranlagungszeitraum 200 Zustimmuna zur Übertragung von Kinderfreibeträgen und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf / zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag Füllen Sie bitte die Seiten 1, 3, 5 und 7 in gleicher Weise aus. Die Seiten 1 bis 4 sind für das Finanzamt, die Seiten 5 und 6 für die antragstellende Person sowie die Seiten 7 und 8 für die zustimmende Person bestimmt. Erläuterungen siehe Seiten 6 und 8 Zutreffendes bitte ausfüllen oder | X | ankreuzen Antragstellende Person (Name, Vorname) Geburtsdatum Anschrift Ich beantrage als Groß-/Stiefelternteil, dass die in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder auf mich übertragen werden. Name, Vorname des Kindes Zustimmende Person (Name, Vorname) Geburtsdatum Anschrift Zuständiges Finanzamt und Steuernummer I. Übertragung von Kinderfreibeträgen- und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf Ich stimme zu, dass für mich in Betracht kommende Freibeträge für Kinder auf die Großeltern auf den Stiefelternteil übertragen werden. Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. II. Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag (gilt letztmals für den VZ 2003) Ich stimme zu, dass zu Beginn dieses Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil) bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden Name. Vorname des Kindes Geburtsdatum Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. Datum und Unterschrift der zustimmenden Person Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Finanzamt		Postienzani, Ort, Datum		
Steuernummer		Straße Hausnummer		
-		Telefon	Telefax	
		Auskunft erteilt	Zimmer	
Durchschrift wird für die Einkommensteuerveranlagung	der a	intragstellenden Persor	า	
	der zu	ustimmenden Person		
übersandt.				
Im Auftrag				

Finanzamt Anlage K Steuernummer der antragstellenden Person für den Veranlagungszeitraum 200 Zustimmuna zur Übertragung von Kinderfreibeträgen und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf / zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag Füllen Sie bitte die Seiten 1, 3, 5 und 7 in gleicher Weise aus. Die Seiten 1 bis 4 sind für das Finanzamt, die Seiten 5 und 6 für die antragstellende Person sowie die Seiten 7 und 8 für die zustimmende Person bestimmt. Erläuterungen siehe Seiten 6 und 8 Zutreffendes bitte ausfüllen oder | X | ankreuzen Antragstellende Person (Name, Vorname) Geburtsdatum Anschrift Ich beantrage als Groß-/Stiefelternteil, dass die in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder auf mich übertragen werden. Name, Vorname des Kindes Zustimmende Person (Name, Vorname) Geburtsdatum Anschrift Zuständiges Finanzamt und Steuernummer I. Übertragung von Kinderfreibeträgen- und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf Ich stimme zu, dass für mich in Betracht kommende Freibeträge für Kinder auf die Großeltern auf den Stiefelternteil übertragen werden. Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. II. Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag (gilt letztmals für den VZ 2003) Ich stimme zu, dass zu Beginn dieses Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil) bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden Name. Vorname des Kindes Geburtsdatum Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Datum und Unterschrift der zustimmenden Person

Erläuterungen

Auswirkungen der Übertragung von Kinderfreibeträgen und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (Freibeträge für Kinder)

Der den Eltern oder einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungsoder Ausbildungsbedarf kann auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser
das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die Frage, in welcher Höhe die Freibeträge für Kinder auf den
Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden können, richtet sich danach, in welchem Umfang der übertragende
Elternteil Anspruch auf die Freibeträge für Kinder hat. Die Übertragung kann dazu führen, dass auch andere kindbedingte
Entlastungen bei dem berechtigten Elternteil entfallen, z.B.

- der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 Einkommensteuergesetz EStG),
- der geringere Prozentsatz bei der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG),
- der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung für auswärtig untergebrachte volljährige Kinder (§ 33a Abs. 2 EStG),
- die Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags (§ 33b Abs. 5 EStG),
- die Berücksichtigung von nachgewiesenen erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 33c EStG) und
- die Ermäßigung von Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer).

Die Übertragung kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils vorgenommen werden. Eine erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Die Freibeträge für Kinder wirken sich bei der Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und der Vorauszahlung von Einkommensteuer in der Regel nicht aus. Auswirkungen ergeben sich nur bei der Ermittlung der Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Freibeträge für Kinder abzuziehen sind oder ob es beim für die Kinder ausgezahlten Kindergeld verbleibt. Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer zur Einkommensteuer werden die Freibeträge für Kinder stets berücksichtigt.

2. Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) bei beiden Elternteilen gemeldet ist, wird der Mutter zugeordnet oder mit ihrer Zustimmung dem Vater.

Für die Fragen, in wessen Wohnung das Kind gemeldet war oder ob eine gemeinsame Wohnung der Eltern vorliegt, sind allein die Verhältnisse maßgebend, wie sie sich aus dem Melderegister ergeben. Darauf, wo sich das Kind oder die Elternteile tatsächlich aufgehalten haben, kommt es nicht an.

Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Elternteilen gemeldet sind, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden. Die Zustimmung der Mutter zur Zuordnung zum Vater kann deshalb nur einheitlich für alle Kinder erteilt werden.

Die Zuordnung der Kinder zum Vater kann bei der Mutter dazu führen, dass sie den Haushaltsfreibetrag - eingearbeitet in die Steuerklasse II - verliert.

Eine von der Mutter erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) sowohl in der Wohnung eines Elternteils als auch eines Großelternteils gemeldet war, wird dem Elternteil zugeordnet oder mit dessen Zustimmung dem Großelternteil. Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.

Finanzamt Anlage K Steuernummer der antragstellenden Person für den Veranlagungszeitraum 200 Zustimmuna zur Übertragung von Kinderfreibeträgen und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf / zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag Füllen Sie bitte die Seiten 1, 3, 5 und 7 in gleicher Weise aus. Die Seiten 1 bis 4 sind für das Finanzamt, die Seiten 5 und 6 für die antragstellende Person sowie die Seiten 7 und 8 für die zustimmende Person bestimmt. Erläuterungen siehe Seiten 6 und 8 Zutreffendes bitte ausfüllen oder | X | ankreuzen Antragstellende Person (Name, Vorname) Geburtsdatum Anschrift Ich beantrage als Groß-/Stiefelternteil, dass die in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder auf mich übertragen werden. Name, Vorname des Kindes Zustimmende Person (Name, Vorname) Geburtsdatum Anschrift Zuständiges Finanzamt und Steuernummer I. Übertragung von Kinderfreibeträgen- und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf Ich stimme zu, dass für mich in Betracht kommende Freibeträge für Kinder auf die Großeltern auf den Stiefelternteil übertragen werden. Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. II. Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag (gilt letztmals für den VZ 2003) Ich stimme zu, dass zu Beginn dieses Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil) bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden Name. Vorname des Kindes Geburtsdatum Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. Datum und Unterschrift der zustimmenden Person

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Erläuterungen

Auswirkungen der Übertragung von Kinderfreibeträgen und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (Freibeträge für Kinder)

Der den Eltern oder einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungsoder Ausbildungsbedarf kann auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser
das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die Frage, in welcher Höhe die Freibeträge für Kinder auf den
Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden können, richtet sich danach, in welchem Umfang der übertragende
Elternteil Anspruch auf die Freibeträge für Kinder hat. Die Übertragung kann dazu führen, dass auch andere kindbedingte
Entlastungen bei dem berechtigten Elternteil entfallen, z.B.

- der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 Einkommensteuergesetz EStG),
- der geringere Prozentsatz bei der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG),
- der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung für auswärtig untergebrachte volljährige Kinder (§ 33a Abs. 2 EStG),
- die Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags (§ 33b Abs. 5 EStG),
- die Berücksichtigung von nachgewiesenen erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 33c EStG) und
- die Ermäßigung von Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer).

Die Übertragung kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils vorgenommen werden. Eine erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Die Freibeträge für Kinder wirken sich bei der Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und der Vorauszahlung von Einkommensteuer in der Regel nicht aus. Auswirkungen ergeben sich nur bei der Ermittlung der Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Freibeträge für Kinder abzuziehen sind oder ob es beim für die Kinder ausgezahlten Kindergeld verbleibt. Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer zur Einkommensteuer werden die Freibeträge für Kinder stets berücksichtigt.

2. Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) bei beiden Elternteilen gemeldet ist, wird der Mutter zugeordnet oder mit ihrer Zustimmung dem Vater.

Für die Fragen, in wessen Wohnung das Kind gemeldet war oder ob eine gemeinsame Wohnung der Eltern vorliegt, sind allein die Verhältnisse maßgebend, wie sie sich aus dem Melderegister ergeben. Darauf, wo sich das Kind oder die Elternteile tatsächlich aufgehalten haben, kommt es nicht an.

Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Elternteilen gemeldet sind, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden. Die Zustimmung der Mutter zur Zuordnung zum Vater kann deshalb nur einheitlich für alle Kinder erteilt werden.

Die Zuordnung der Kinder zum Vater kann bei der Mutter dazu führen, dass sie den Haushaltsfreibetrag - eingearbeitet in die Steuerklasse II - verliert.

Eine von der Mutter erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) sowohl in der Wohnung eines Elternteils als auch eines Großelternteils gemeldet war, wird dem Elternteil zugeordnet oder mit dessen Zustimmung dem Großelternteil. Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.